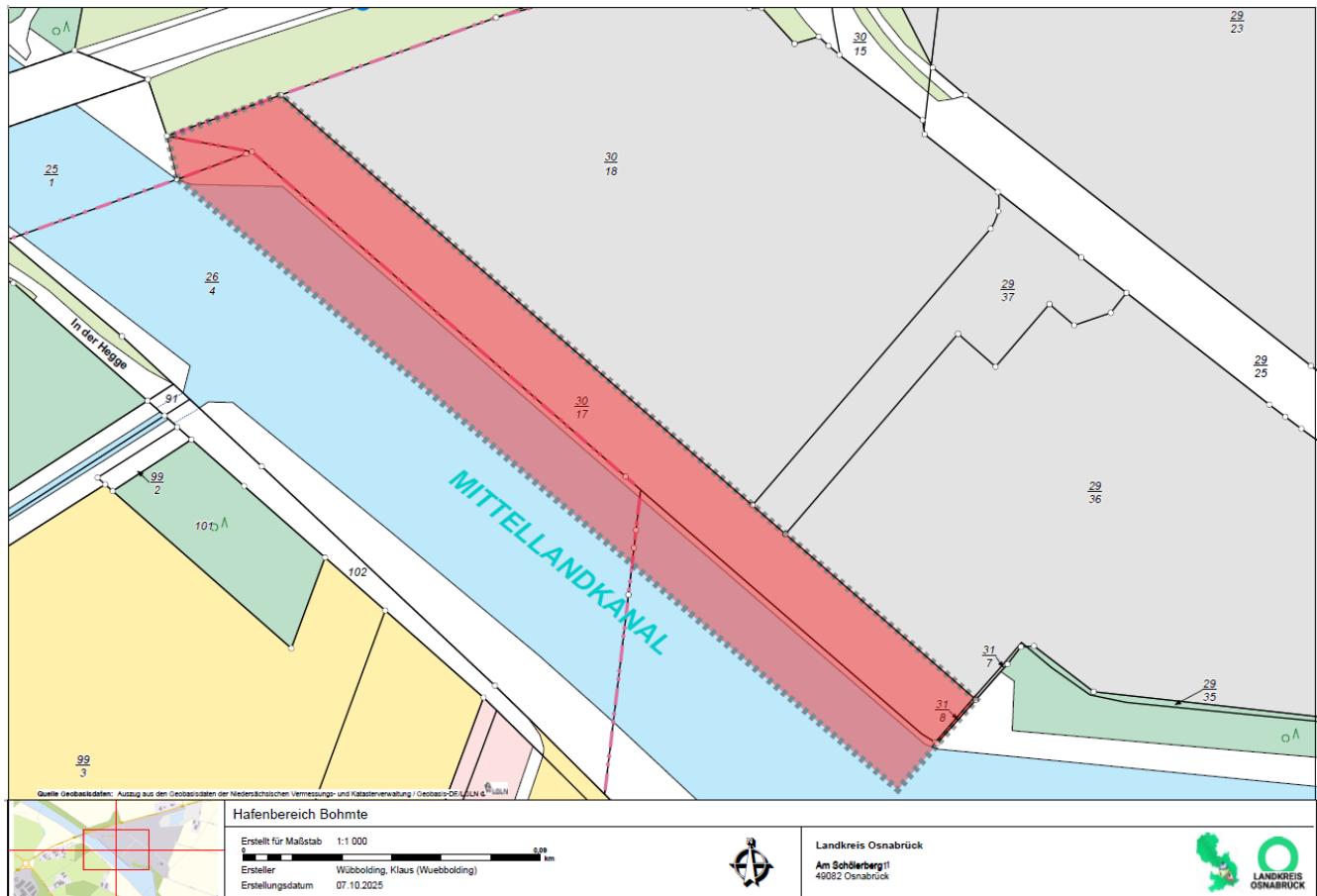


## Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Hafen Wittlager Land (Bohmte)

Gemäß § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBI. S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 62 zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2022 (Nds. GVBI. S. 641), werden die Grenzen des Hafenbereichs des Hafens Wittlager Land in Bohmte wie folgt festgelegt:

- I. Der Hafenbereich umfasst die ausgebuchte Wasserfläche östlich der Brücke 51 an der Nordseite des Mittellandkanals bis zur Verlängerung der süd-östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks der Gemarkung Stirpe-Oelingen, Flur 1, Flurstück 31/8. Landseitig umfasst der Hafenbereich das Grundstück Gemarkung Stirpe-Oelingen, Flur 1, Flurstücke 30/17 und 31/8.

Das Hafengebiet befindet sich innerhalb der gestrichelt umrandeten Fläche.



- II. Für die Festlegung des Hafengebiets wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Begründung:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs ist notwendig, weil die bisherige Verordnung, in der die Grenzen näher bestimmt waren, durch Wegfall der Rechtsgrundlage außer Kraft getreten ist. In dem textlich beschriebenen und zeichnerisch dargestellten Bereich finden Schiffs- und Ladungsverkehre statt, die eine Anwendung von über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht hinausgehenden Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren in Hafenangelegenheiten, die in der NHafenO näher bestimmt sind, notwendig machen.

In der NHafenO sind darüber hinaus verschiedene Richtlinien des europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt, die auch in den entsprechenden Bereichen der Stadt Oldenburg örtlich zur Anwendung zu bringen sind.

**Begründung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf die festgelegten Hafenbereiche nicht verändert. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Verfügung und somit die Festlegung der Hafenbereiche nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die davon ausgeht, dass die Hafenbereiche nicht festgelegt und somit für die Allgemeinheit nicht kenntlich gemacht sind, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht erhoben Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs.5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück gestellt werden. Der Antrag ist an keine Frist gebunden.

Osnabrück, 01.12.2025

gez.  
Wübbolding